

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 12 "An der Kolberger Straße" der
Stadt Jever

§ 1

Grundlage und Zweck des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, S. 429) aufgestellt und vom Rat der Stadt Jever am 14. April 1965 beschlossen worden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des im § 1 des Bundesbaugesetzes aufgezogenen Leitbildes für die Aufstellung von Bauleitplänen, sowie auf die Bestimmung der Baunutzungsverordnung.

Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Ortsgebietes.

§ 2

Planunterlagen

Als Planunterlage ist ein Katasterplan im Maßstab 1 : 1.000, aufgestellt vom Katasteramt Wilhelmshaven, verwendet worden.

§ 3

Betroffene Flurstücke

Von der Festsetzung des Bebauungsplanes ist das Flurstück 25/6 der Flur 9 der Gemarkung Jever fast ganz betroffen. Dieses Flurstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

§ 4

Bodenordnung und Erschließung

Um hinsichtlich ihrer Lage, Form und Größe sinnvoll und zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen zu lassen, wird eine Umlegung auf freiwilliger Basis vorgesehen. Die Stadt behält sich jedoch vor, falls eine freiwillige Umlegung nicht durchzuführen ist, Maßnahmen entsprechend den §§ 45 - 122 BBauG zu treffen.

§ 5

Kosten der Durchführung

Die Kosten für die Erschließung des gesamten Geländes werden durch die Erhebung von Anliegerbeiträgen zum größten Teil gedeckt. Der Stadt entstehen somit bei der Durchführung des Bebauungsplanes außer dem in § 129 - Abs. 1 - des BBauG - letzter Satz - festgelegten Anteil des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes keine weiteren Kosten.

§ 6

Versorgungseinrichtungen

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Anschluß an die Kanalisation der Stadt. Das Oberflächenwasser wird bei den geplanten Straßen durch Kanalisation und bei den Grundstücken durch Hausanschluß abgeleitet.

Trinkwasser- und Eltversorgung erfolgt durch Anschluß an die Versorgungsanlagen der Stadt.

Jever, den 14. April 1965

O m m e n
Bürgermeister

D r . H ö r n i g
Stadtdirektor